

Bundesärztekammer folgt dem zwischen der DGMKG und dem BDO erarbeiteten Konzept einer Novellierung der Weiterbildungsordnungen Kieferchirurgie/Oralchirurgie

DR. HORST LUCKEY/NEUWIED

Am 17. März 2005 tagte in Berlin im Hause der Bundesärztekammer eine Gesprächsrunde, die das von beiden Gesellschaften erarbeitete Eckpunktepapier vorstellte. Das Gespräch fand unter dem Vorsitz von Herrn Dr. H. Hellmut Koch (Vorsitzender der Weiterbildungsgremien der Bundesärztekammer und gleichzeitig Präsident der Bayerischen Landesärztekammer) statt. Weitere Teilnehmer der Bundesärztekammer: Frau Dr. med. A. Güntert, Frau Anke Gabler, Frau Dr. med. Heike Ebeling. Gesprächsteilnehmer von Seiten der MKG-Chirurgen: Univ.-Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Joachim Mühling (Berufsverband der MKG-Chirurgen), Dr. med. Dr. med. dent. Wolfgang Busch (Ehrenvorsitzender des Berufsverbandes der MKG-Chirurgen). Vertreter des Berufsverbandes Deutscher Oralchirurgen (BDO): Dr. Joachim Schmidt (Stellvertretender Vorsitzender des BDO), Dr. Dr. Wolfgang Jakobs. Der Vorsitzende des BDO, Dr. Horst Luckey, konnte urlaubsbedingt an diesem Gespräch nicht teilnehmen.

Als Ergebnis konnte festgehalten werden:

1. Alle Beteiligten stimmen darüber überein, dass die Voraussetzung für die geplante Änderung der Weiterbildungsordnung zunächst – wie im Eckpunktepapier vorgesehen – die Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte (in Angleichung an die Approbationsordnung für Ärzte) ist. Die Aufgliederung des zahnmedizinischen Studiums erfolgt nach dem Muster 4/2/4 (gleiche vorklinische Studienabschnitte in Medizin und Zahnmedizin während der ersten vier Semestern; gleiche klinische Ausbildung während der ersten beiden klinischen Semester). Die letzten vier klinischen Semester des zahnmedizinischen Studiums beinhalten in Zukunft die spezifischen Ausbildungsinhalte der zahnärztlichen Approbationsordnung. Im Sinne einer neuen Weiterbildungsordnung „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie/Oral- and Maxillofacial Surgery“ bedeutet dies die wechselseitige Anerkennung von sechs Studiensemestern für Medizin und Zahnmedizin.
2. Bezugnehmend zur novellierten Weiterbildungsordnung ist der Beginn der Weiterbildung im Gebiet „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie/Oral- and Maxillofacial Surgery“ entweder mit ärztlicher oder zahnärztlicher Approbation möglich.
3. Die im Rahmen des Erststudiums (Medizin oder Zahnmedizin) nicht vermittelten Lehrinhalte der medizinischen bzw. zahnmedizinischen Approbations-

ordnung werden im Laufe der fünfjährigen Weiterbildungszeit absolviert.

4. Mit Abschluss der Weiterbildung bzw. Anmeldung zur Prüfung muss die zweite Approbation (Medizin oder Zahnmedizin) vorliegen.
5. Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte des Gebietes „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie/Oral- and Maxillofacial Surgery“ werden zukünftig mit gleichem Inhalt sowohl in der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer als auch in der Musterweiterbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer beschrieben.
6. Der Prüfungsabschluss nach abgelegter Weiterbildung „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie/Oral- and Maxillofacial Surgery“ wird durch Ärzte- und Zahnärztekammern wechselseitig anerkannt.
7. Für die weitere Zukunft könnte vorgesehen werden, evtl. ein gemeinsames Prüfungskomitee bei der Landesärzte- bzw. Landes Zahnärztekammer zu bilden, und Prüfungsausschüsse unter gemeinsamer Besetzung durch Ärzte- und Zahnärztekammer zu benennen.
8. Um die Weiterbildungsberechtigung der bisherigen „Zahnärzte für Oralchirurgie“ auch in Zukunft sicherzustellen, sollte in der Musterweiterbildungsordnung festgeschrieben sein, dass Oralchirurgen ihre Weiterbildungsberechtigung im Rahmen der neuen Musterweiterbildung „Mund- und Kiefer- und Gesichtschirurgie/Oral- and Maxillofacial Surgery“ erhalten können. Es besteht Übereinstimmung, dass zusätzlich eine Übergangsregelung zu schaffen ist, die es den bisherigen „Zahnärzten für Oralchirurgie“ erlaubt, z. B. durch Abschluss einer Prüfung die neue Gebietsbezeichnung zu erwerben. Für alle acht konsentierten Punkte sollen die derzeit rechtlichen Grundlagen geprüft und ggf. Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Wenn zur neuen zahnärztlichen Approbationsordnung von Seiten des BMG eine Zustimmung erfolgt ist, kann auch dort die neue Weiterbildungsordnung vorgetragen werden. Wenn wir die Veröffentlichung des Wissenschaftsrates aufmerksam durchlesen, der eine umfassende Reform des zahnmedizinischen Studiums an den Universitäten empfiehlt, kann nur festgestellt werden, dass das bisher erarbeitete Konzept der Novellierung der Weiterbildungsordnungen in seiner grundsätzlichen Aussage richtig ist.